

Vereinbarung zwischen der Stadt Achern und der Gemeinde Oberachern

In Erkenntnis dessen und mit Rücksicht darauf, daß

- a) sich die Stadt Achern und die Gemeinde Oberachern in ihren strukturellen Gegebenheiten sinnvoll ergänzen,
- b) beide Gemeinden durch die Bebauung bis an die Gemarkungsgrenzen bereits eine Einheit bilden,
- c) die geschichtliche und die verwandschaftliche Verflechtung beider Gemeinden recht eng ist,
- d) viele öffentliche Aufgaben in einem engen und stetig zwischengemeindlichen Kontakt erledigt werden müssen,
- e) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Raumschaft Achern zum dauerhaften Wohle aller unserer Bürger einen Zusammenschluß erforderlich macht und
- f) nur auf größere Gemeinden mit entsprechender Einwohnerzahl und Verwaltungskraft im Zuge der bevorstehenden Verwaltungsreform zur bürgernahen Verwaltung Funktionen übertragen werden können

haben zwischen der Stadt Achern und der Gemeinde Oberachern, nachdem Eingemeindungverhandlungen der 30er Jahre mit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges abgebrochen wurden, erneut Eingliederungsverhandlungen stattgefunden, die zu folgender Vereinbarung führten:

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Oberachern wird als Stadtteil unter dem Namen Oberachern in die Stadt Achern eingegliedert.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Achern tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Oberachern ein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Oberachern haben nach der Eingliederung der Gemeinde Oberachern in die Stadt Achern die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger von Achern.

§ 4 **Wahrung der Eigenart**

1. In der bisherigen Gemeinde Oberachern soll sich das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Achern wird alle in Oberachern vorhandenen kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen, berufsständischen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die im bisherigen Stadtgebiet Achern. Die an die Vereine zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies jetzt der Fall ist.

§ 5 **Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Oberachern**

1. Bediensteten (auch die Teilzeitkräfte) der Gemeinde Oberachern werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Achern übernommen (Besitzstandswahrung). Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.
2. Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Oberachern, Herr Franz Stockinger, wird mit der Eingliederung zum hauptamtlichen Ersten Beigeordneten der Stadt Achern bestellt. Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung dieser Stelle (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO) bleibt unberührt.

§ 6 **Vertretung der Gemeinde Oberachern im Gemeinderat der Stadt Achern**

Bis zur nächsten im Jahre 1971 stattfindenden Gemeinderatswahl gehören sämtliche am 31.12.1970 im Amt befindlichen Gemeinderäte von Oberachern dem Gemeinderat der Stadt Achern an. Nach dieser Wahl scheidet die Hälfte, und zwar die im Jahre 1965 gewählten Gemeinderäte, aus. Der Rest verbleibt im Amt bis zur übernächsten Gemeinderatswahl. Scheiden vor diesem Zeitpunkt Gemeinderäte aus, so rücken die Ersatzbewerber nach.

§ 7 **Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde**

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Oberachern bis zur übernächsten Gemeinderatswahl von sieben Bürgern des Stadtteils Oberachern vertreten. Diese sowie deren Stellvertreter, die zugleich Ersatzleute sind, werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch den Gemeinderat von Oberachern gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8 Ortsrecht

1. Im künftigen Stadtteil Oberachern bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Oberachern, soweit es nicht Steuerbesätze betrifft (§ 9), aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das neue Ortsrecht kann in Wahrung der Eigenart des Stadtteiles Oberachern Sonderregelungen vorsehen, so z.B. bezüglich des Friedhofs- und Bestattungswesens, der Müllabfuhr und der Schlachthofbenutzung.
2. Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Achern im künftigen Stadtteil Oberachern in Kraft.

§ 9 Steuerhebesätze

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten die Steuerhebesätze der Stadt Achern auch für den Stadtteil Oberachern.

§ 10 Verwaltungsstelle in Oberachern

Die Stadt Achern wird nach Bedarf im künftigen Stadtteil Oberachern eine Verwaltungsstelle einrichten. Dieser werden besondere Geschäfte durch den Bürgermeister der Stadt Achern übertragen. Sollte es sich für notwendig erweisen, wird der Verwaltungsstelle ein Verkehrsbüro angeschlossen.

§ 11 Gegenwärtige und künftige Vorhaben im Stadtteil Oberachern

1. Die Stadt Achern ist verpflichtet, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Oberachern entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Der Flächennutzungsplan der Stadt Achern wird um das Gebiet der Gemeinde Oberachern ergänzt. Dabei ist insbesondere der Charakter Oberachern als Erholungsort zu berücksichtigen. Die Waldfläche darf ihrer Bedeutung als Naherholung wegen keiner Nutzungsänderung zugeführt werden.
3. Vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bebauungspläne sind beizubehalten, soweit diese neu aufzustellenden Bebauungspläne, die aus Gründen des Zusammenschlusses der beiden Gemeinden notwendig werden, sich nicht widersprechen.
4. Im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - wobei die Mehrzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, welche die Gesamtgemeinde aufgrund der Eingliederung erhält, zu drei Vierteln bereitzustellen sind - und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt soll folgendes verwirklicht werden:

- a) Erweiterung der Grund- und Hauptschule wie vorgesehen,
- b) Neubau eines Kindergartens,
- c) Neugestaltung und Sanierung des Kirch- und Rathausplatzes,
- d) finanzielle Unterstützung einer etwaigen Kirchenrenovation,
- e) Neubau des Feuerwehrgerätehauses und Vervollständigung der Feuerwehrausstattung,
- f) Anlage von Erhol- und Kinderspielplätzen,
- g) Instandsetzung der Turnhalle und aller anderen Gemeindegebäude,
- h) Ausbau, soweit noch nicht geschehen, aller Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
- i) Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Erschließung von Rebgeleände,
- j) Vervollständigung des Abwassernetzes,
- k) Neubau einer Brücke über die Acher und über den Mühlbach zur besseren Verbindung der beiden Ortsteile,
- l) das Hallenschwimmbad, das die Stadt Achern zu bauen beabsichtigt, hat einen für den Stadtteil Oberachern günstig gelegenen Standort zu erhalten,
- m) den Bedürfnissen entsprechend ist der Friedhof in Oberachern unter Berücksichtigung einer Einsegnungshalle zu erweitern und zu gestalten.

§ 12

Aufgaben und Zeitplan

Die im Stadtteil Oberachern anstehenden Aufgaben sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren durchzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach den Prioritäten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1971 in Kraft, sofern das Regierungspräsidium keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Oberachern, den 26.10.1970

Der Bürgermeister
der Gemeinde Oberachern

Der Bürgermeister
der Stadt Achern

gez. Stockinger

gez. Rosenfelder

Genehmigung des RP vom 16.11.70 Az: 12/21/0105/350